

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 31.08.2015 haben Sie die E-Mail "(V1) HPR-Info Beamte: Folgen der Rechtsprechung des EuGH zum Urlaubsrecht bei der Verminderung des Beschäftigungsumfangs" erhalten. Darin wurde für Beamtinnen und Beamte eine Verfahrensweise festgelegt, wie in der Zeit der Vollbeschäftigung erworbener Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub auch während der Teilzeitbeschäftigung mit einem nicht geringeren Urlaubsentgelt genommen werden kann. Ein geringeres Urlaubsentgelt hatte der Europäische Gerichtshof nämlich als Verstoß gegen einschlägiges Unionsrecht untersagt.

Und was folgt daraus für uns Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer? Nichts!

Auch nach einer Initiative der Gruppe der Arbeitnehmer beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gilt weiterhin, was wir Ihnen am 13.05.2015 mit E-Mail "(V1) HPR-Info Gruppe der Arbeitnehmer: Anspruch auf Vollzeitentgelt für Urlaubsanspruch bei Wechsel von Vollzeit in eine Teilzeitbeschäftigung bei gleichzeitiger Änderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage" und am 25.07.2014 mit demselben Betreff mitgeteilt haben: Hinsichtlich des Entgelts während des Urlaubs bleibt es, wie bislang, beim Teilzeitentgelt. **Das heißt also, dass bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Vollzeit erworbener Urlaubsanspruch zwar auch in Teilzeit vollständig gewährt wird, wenn er vor der Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden konnte, aber im Gegensatz zu Beamtinnen und Beamten wird er weiterhin nur mit dem Teilzeitentgelt bezahlt, obwohl der Europäische Gerichtshof das als Verstoß gegen einschlägiges Unionsrecht untersagt hat!**

Auch ein anderes Urteil wird nicht umgesetzt. Die Gruppe der Arbeitnehmer hatte auf das Bundesarbeitsgerichtsurteil 9 AZR 53/14 (F) vom 10.02.105 hingewiesen. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, **dass eine Verminderung des Urlaubsanspruchs unabhängig davon zu unterbleiben hat, ob Urlaub vor einer Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden konnte oder ob zum Beispiel der Zeitpunkt vor einer Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage einfach nicht in die persönliche Urlaubsplanung von Betroffenen gepasst hat.**

Das Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat der Gruppe der Arbeitnehmer lediglich mitgeteilt, dass eine Anfrage beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ergeben habe, man werde in der *Angelegenheit (insbesondere wegen Berechnungsschwierigkeiten im Arbeitnehmerbereich) derzeit nicht tätig*. Der Rat, das Anliegen über die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte unmittelbar an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat heranzutragen, klingt gut, wird aber angesichts der vom Gesetzgeber in Art. 80a BayPVG abschließend aufgezählten Zuständigkeiten dieser Arbeitsgemeinschaft nicht sicher oder auch sicher nicht zum Erfolg führen. Wobei Erfolg - das sei an dieser Stelle noch einmal betont - Umsetzung von Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts heißt!

Bitte informieren Sie betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und geben Sie ihnen diese Information weiter.

Wir bedauern außerordentlich, dass das die zwei bayerischen Staatsministerien es offensichtlich darauf ankommen lassen, ob Betroffene ihre Ansprüche geltend machen und nach einer Ablehnung zur Klage bereit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Tögel
Stellv. Vorstandsmitglied
Gruppe der Arbeitnehmer
Übergangshauptpersonalrat beim Bayerischen
Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Telefon 089/211197-0
Telefax 089/211197-10